



Nr. 1557

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 25.03.2024

Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung am 12.12.2023 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig im Umlaufverfahren am 20.03.2024 genehmigte Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (HÖB 1422 vom 18.08.2022) hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die Übergangsvorschriften entnehmen Sie bitte der anhängenden Ordnung Abschnitt I Punkt 6 Absatz 2-4.

Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2022 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1422), wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 12.12.2023 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird um den „§ 5a Englischsprachige Lehrveranstaltungen“ ergänzt.
2. Im § 2 Absatz 7 Satz 1 wird die Wortgruppe „die Studierende / der Studierende“ durch die Wortgruppe „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu § 9 Abs. 1 APO sind als Studien- und Prüfungsleistung auch Projektarbeit, Nachweis der Teilnahme an der Erstsemesterwoche und am Mentoringprogramm, Nachweis der englischen Sprache, Praktikumsbericht sowie Übungsaufgaben möglich.“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Übungsaufgaben umfassen eine schriftliche Bearbeitung von relativ eng umgrenzten Problemstellungen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 – 8 sind nun die Absätze 7 – 9.
 - d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Wortgruppe „die Prüferin/der Prüfer“ durch die Wortgruppe „die Prüferin bzw. der Prüfer“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „zwischen“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird die Wortgruppe „der/die Studierende“ durch die Wortgruppe „der bzw. die Studierende“ ersetzt.
 - b) Im Satz 2 wird der Verweis auf die Allgemeine Prüfungsordnung von „§ 9 Abs. 14 und 15 APO“ zu „§ 9 Abs. 7 APO“ geändert.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 7 wird gestrichen, da er redundante Regelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung enthält.
- b) Der bisherige Absatz 8 ist nun der neue Absatz 7; hier wird im Satz 1 die Wortgruppe „der/des“ durch die Wortgruppe „der bzw. des“ ersetzt.

6. Der § 8 mit dem Titel „Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“ erhält folgende Fassung: „

(1) Dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben und bisher unter der Besonderen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Psychologie (TU-Verköndigungsblatt Nr.1252, Bek. v. 29.05.2019) studieren, bleibt der Prüfungsanspruch nach den bisherigen Vorschriften bis einschließlich Sommersemester 2024 bestehen, es sei denn, sie beantragen nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden. Danach finden die Regelungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag können Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im 3. oder höheren Semester befinden, auch nach den neuen Vorschriften und Anlagen studieren und geprüft werden. Der Prüfungsanspruch nach den bisherigen Bestimmungen geprüft zu werden, erlischt hierdurch. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(4) Bei einem Wechsel in die vorliegende neue Prüfungsordnung gelten die nachfolgenden Module als anerkannt:

Bisherige Modulbezeichnung bzw. Studien- oder Leistungsplan	LP	Anerkennung für Modul	LP
<i>BPO 2018 TU-Verköndigungsblatt Nr. 1252</i>			
Einführung in die Psychologie	6	Einführung in die Psychologie	8
Allgemeine Psychologie I	8	Allgemeine Psychologie I	8
Allgemeine Psychologie II	8	Allgemeine Psychologie II	8
Biopsychologie	8	Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften	8
Differenzielle- und Persönlichkeitspsychologie	8	Differenzielle- und Persönlichkeitspsychologie	8
Entwicklungspsychologie	8	Entwicklungspsychologie	8
Sozialpsychologie	8	Sozialpsychologie	8
Experimentalpsychologisches Praktikum	6	Forschungsorientiertes Praktikum I	6
Methodenlehre I (inkl. Statistischer Modelle)	8	Wissenschaftliche Methodenlehre I	8
Methodenlehre II (inkl. Statistischer Modelle)	12	Wissenschaftliche Methodenlehre II	12
Grundlagen psychologischer Diagnostik	8	Psychologische Diagnostik I	6
Diagnostische Verfahren	6	Psychologische Diagnostik II	8
Klinische Psychologie und Psychopathologie	8	Klinische Psychologie: Störungslehre	8
Arbeits- und Organisationspsychologie	8	Arbeits- und Organisationspsychologie	10
Psychologie im Bildungswesen	8	Pädagogische Psychologie	8
Psychische Störungen	12	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8
Präventions- und Interventionsmethoden	12	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	8

Personalpsychologie	12	Personalpsychologie	8
Kommunikationspsychologie	12	Psychologie soziotechnischer Systeme	8
Ingenieur- und Verkehrspsychologie	12	Ingenieur- und Verkehrspsychologie	8
Pädagogische Psychologie	12	Pädagogische Psychologie in schulischen und außerschulischen Anwendungsfeldern	8
Rechtspsychologie	12	Rechtspsychologie	8
Versuchspersonenstunden	1	Versuchspersonenstunden	1
Berufspraktika	15	Orientierungspraktikum/ Orientierungspraktikum für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten* und Berufsqualifizierende Tätigkeit I/ Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie**	5 8
Ergänzungsfach	8	Allgemeine überfachliche Kompetenzen	8

* Kann nur angerechnet werden, sofern das Praktikum/die Praktikumeinrichtungen alle Voraussetzungen nach §14 PsychThApprO erfüllt und eine entsprechende Bescheinigung (<https://www.tu-braunschweig.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=137786&token=d98aa6047fb5bb4cdd3f282f03b0fdeb574cb5e0>) nachgereicht wird.

** Kann nur angerechnet werden, sofern das Praktikum/ die Praktikumeinrichtungen alle Voraussetzungen nach §15 PsychThApprO erfüllt und eine entsprechende Bescheinigung (<https://www.tu-braunschweig.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=137785&token=226aff92178a0fe528d5d789e16d5d12a876d699>) nachgereicht wird.

“

7. In der Anlage 2 – „Studiengangsspezifische Bestandteile des Diploma Supplement“ – wird der Punkt 4.3 in deutscher, wie auch in englischer Sprache hinzugefügt; dieser erhält folgende Fassung:

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sind im Zeugnis enthalten, gleiches gilt für das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

Einzelheiten zu möglichen Auslandsaufenthalten

- zu Studienzwecken siehe Transcript of records der Gasthochschule oder Vergleichbares
- zu Praktikumszwecken siehe Praktikumszeugnis oder Vergleichbares
- zu Forschungszwecken siehe Forschungsbericht oder Vergleichbares

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of courses taken and grades achieved are included in the certificate (“Zeugnis”); the same applies to the topic and the grading of the final thesis.

Information regarding possible stays abroad during studies

- for study purposes, see transcript of records or equivalent documents
- for internship purposes, see internship certificate or equivalent documents
- for research purposes, see research report or equivalent documents

8. Die Anlage 3 – „Übersicht der Module inkl. Lehrformen, Studienleistungen, Prüfungsart und Leistungspunkte“ – erhält die im Anhang beigefügte Fassung.
9. Die Anlage 4 – „Qualifikationsziele“ – wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich „Psychologische Diagnostik II“ / „Sozialkompetenzen“ wird am Ende des ersten Unterpunktes ein Punkt gesetzt.
 - b) Im Bereich „Psychologische Diagnostik II“ / „Selbstkompetenzen“ wird im ersten Unterpunkt die Wortgruppe „des Diagnostikers/der Diagnostikerin“ durch die Wortgruppe „des Diagnostikers bzw. der Diagnostikerin“ ersetzt.
 - c) Im Bereich „Klinische Psychologische: Störungslehre“ / „Sozialkompetenzen“ (Anwendungsgebiete der Psychologie) wird am Ende des Unterpunktes ein Punkt gesetzt.
 - d) Im Bereich „Rechtspsychologische“ / „Selbstkompetenzen“ (Allgemeine Wahlpflichtmodule) wird am Ende der beiden Unterpunkte der Punkt entfernt.
 - e) Im Bereich „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“ / „Sozialkompetenz“ (Psychotherapeutische Wahlpflichtmodule) werden der Untertitel von „Sozialkompetenz“ zu „Sozialkompetenzen“ geändert sowie am Ende des dazugehörigen Unterpunktes ein Punkt am Satzende gesetzt.
 - f) Im Bereich „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“ / „Selbstkompetenz“ (Psychotherapeutische Wahlpflichtmodule) wird der Untertitel von „Selbstkompetenz“ zu „Selbstkompetenzen“ geändert.
 - g) Im Bereich „Psychotherapeutische überfachliche Kompetenz“ (Überfachliche Kompetenz) werden das Wort „Psychotherapeut/innen“ durch die Wortgruppe „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ sowie das Wort „Patient/innen“ durch die Wortgruppe „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - h) Im Bereich „Berufsethik und Berufsrecht“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt ein Punkt am Satzende gesetzt.
 - i) Im Bereich „Berufsethik und Berufsrecht“ / „Selbstkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt ein Punkt am Satzende gesetzt.
 - j) Im Bereich „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird in den ersten beiden Unterpunkten jeweils ein Punkt anstelle des Kommas am Satzende gesetzt.
 - k) Im Bereich „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird beim Unterpunkt ein Punkt am Satzende gesetzt.
 - l) Im Bereich „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ / „Selbstkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird beim zweiten Unterpunkt ein Punkt am Satzende gesetzt.
 - m) Im Bereich „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Psycholog/innen“ durch die Wortgruppe „Psychologinnen und Psychologen“ ersetzt.

- n) Im Bereich „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Fachvertreter/innen“ durch die Wortgruppe „Fachvertreterinnen und Fachvertretern“ ersetzt.
- o) Im Bereich „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) werden im ersten Unterpunkt das Wort „Psychotherapeut/“ durch die Wortgruppe „Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten“, die Wortgruppe „Psychologische Psychotherapeut/innen“ durch die Wortgruppe „Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten“ und die Wortgruppe „Kinder- und Jugendpsychotherapeut/innen“ durch die Wortgruppe „Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten“ ersetzt.
- p) Im Bereich „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Fachvertreter/innen“ durch die Wortgruppe „Fachvertreterinnen und Fachvertretern“ ersetzt.
- q) Im Bereich „Forschungsorientiertes Praktikum“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) werden im Unterpunkt das Wort „Versuchsleiter/in“ durch die Wortgruppe „Versuchsleiterin bzw. Versuchsleiter“ und das Wort „Proband/innen“ durch die Wortgruppe „Probandinnen und Probanden“ ersetzt.
- r) Im Bereich „Orientierungspraktikum“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt die Wortgruppe „Psychologen/Psychologinnen“ durch die Wortgruppe „Psychologinnen und Psychologen“ ersetzt.
- s) Im Bereich „Orientierungspraktikum“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Fachvertreter/innen“ durch die Wortgruppe „Fachvertreterinnen und Fachvertretern“ ersetzt.
- t) Im Bereich „Orientierungspraktikum für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (entsprechend Approbationsordnung Psychotherapeuten)“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im ersten Unterpunkt das Wort „Psycholog/innen“ durch die Wortgruppe „Psychologinnen und Psychologen“ ersetzt.
- u) Im Bereich „Orientierungspraktikum für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (entsprechend Approbationsordnung Psychotherapeuten)“ / „Fachkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im zweiten Unterpunkt das Wort „Patient/innensicherheit“ durch die Wortgruppe „Patientinnen- und Patientensicherheit“ ersetzt.
- v) Im Bereich „Orientierungspraktikum für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (entsprechend Approbationsordnung Psychotherapeuten)“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Fachvertreter/innen“ durch die Wortgruppe „Fachvertreterinnen und Fachvertretern“ ersetzt.
- w) Im Bereich „Versuchspersonenstunden“ / „Sozialkompetenzen“ (Überfachliche Kompetenz) wird im Unterpunkt das Wort „Studienteilnehmer/innen“ durch die Wortgruppe „Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 3: Übersicht der Module inkl. Lehrformen, Studienleistungen, Prüfungsart und Leistungspunkte

Abkürzungen: VL – Vorlesung

SE – Seminar

LP – Leistungspunkte

PR – Praktikum

A Pflichtmodule: Grundlagen der Psychologie

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Allgemeine Psychologie I	VL, SE	Referat	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Allgemeine Psychologie II	VL, SE	Referat oder Erstellung und Dokumentation eines Computer- bzw. Softwareprogramms oder experimentelle Arbeit oder Übungsaufgaben oder Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften	VL, SE	Referat oder Erstellung und Dokumentation eines Computer- bzw. Softwareprogramms oder experimentelle Arbeit oder Übungsaufgaben oder Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie	VL, SE	Projektarbeit oder Referat	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Entwicklungspsychologie	VL, SE	Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Sozialpsychologie	VL, SE	Projektarbeit oder Referat	Klausur oder Take-Home-Examen	8

B Pflichtmodule: Methodik

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Einführung in die Psychologie	SE	Nachweis der Teilnahme an der Erstsemesterwoche und am Mentoringprogramm. Nachweis der selbständigen Verwendung der englischen Sprache mindestens gemäß Niveaustufe B2, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen. Zwei Studienleistungen in Form von Übungsaufgaben in den Kursen Wissenschaftliches Arbeiten I & II (LiteraTUs)		8
Psychologische Diagnostik I	VL, SE	Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	6
Psychologische Diagnostik II	SE	Projektarbeit	Hausarbeit	8
Wissenschaftliche Methodenlehre I	VL, SE	Referat oder Erstellung und Dokumentation eines Computer-bzw. Softwareprogramms oder experimentelle Arbeit oder Übungsaufgaben oder Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	8
Wissenschaftliche Methodenlehre II	VL, SE	Referat oder Erstellung und Dokumentation eines Computer-bzw. Softwareprogramms oder experimentelle Arbeit oder Übungsaufgaben oder Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen	12

C Pflichtmodule: Anwendungsgebiete der Psychologie

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Arbeits- und Organisationspsychologie	VL, SE	Projektarbeit	Klausur oder Take-Home-Examen oder mündliche Prüfung	10
Klinische Psychologie: Störungslehre	VL, SE	Referat	Klausur oder Take-Home-Examen oder mündliche Prüfung	8
Pädagogische Psychologie	VL		Klausur oder Take-Home-Examen	8

D Wahlpflichtmodule aus den Anwendungsgebieten der Psychologie

Die Studierenden wählen **entweder** aus den angebotenen Allgemeinen Anwendungsmodulen drei Module aus **oder** für die psychotherapeutische Vertiefung die beiden psychotherapeutischen Wahlpflichtmodule sowie ein weiteres Modul aus dem allgemeinen Wahlpflichtbereich.

Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Instituts für Psychologie können durch den Prüfungsausschuss weitere Aufbaumodule in den Wahlpflichtbereichen für einen festgelegten Zeitraum zugelassen werden.

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Allgemeine Wahlpflichtmodule				
Ingenieur- und Verkehrspsychologie	VL, SE	Klausur (unbenotet) oder Take-Home-Examen (unbenotet)	Experimentelle Arbeit	8
Pädagogische Psychologie in schulischen und außerschulischen Anwendungsfeldern	SE		Hausarbeit oder Referat	8
Personalpsychologie	VL, SE	Referat oder Projektarbeit	Projektarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder Take-Home-Examen	8
Psychologie soziotechnischer Systeme	VL, SE	Klausur (unbenotet) oder Take-Home-Examen (unbenotet)	Projektarbeit oder Referat	8
Rechtspsychologie	SE	Referat	Projektarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Take-Home-Examen oder Hausarbeit	8

Klinisch-psychotherapeutische Wahlpflichtmodule				
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	SE	Projektarbeit	Hausarbeit	8
Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	VL, SE	Referat	Portfolio oder Projektarbeit	8

E Überfachliche Kompetenzen¹

Hier ist **entweder** für allgemeine überfachliche Kompetenzen ein vorgehaltenes Modul auszuwählen, für das vom Prüfungsausschuss mit den Fächern gesonderte Teilnahmeabsprachen getroffen wurden. Weiter können aus dem Angebot der überfachlichen Veranstaltungen der TU-Braunschweig Lehrveranstaltungen zum Erwerb von 8 LP frei ausgewählt werden (bei Ausschluss von Sprachkursen und Angeboten, die psychologische Themenstellungen betreffen oder in vergleichbarer Form bereits im Curriculum enthalten sind). **Oder** es sind für die Psychotherapeutischen überfachliche Kompetenzen alle drei aufgezählten Module zu belegen.

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	PL
Allgemeine überfachliche Kompetenzen				
Ergänzungsfach (mind. 2 unterschiedliche Lehrveranstaltungen)	VL, SE	Studienleistung entsprechend der jeweils gewählten Lehrveranstaltung		8
Psychotherapeutische überfachliche Kompetenzen				
Berufsethik & Berufsrecht	SE		Klausur oder Take-Home-Examen oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung	2
Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	SE		Klausur oder Take-Home-Examen oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung	4
Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	SE		Klausur oder Take-Home-Examen oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung	2

¹ Sofern Studienleistungen in den Überfachlichen Lehrveranstaltungen benotet werden, können diese Benotungen auf Antrag im Zeugnis mit aufgenommen werden, sie gehen aber nicht in die Berechnungen der Gesamtnote ein.

F Pflichtmodule: Versuchspersonenstunden, berufspraktische Einsätze und Bachelorarbeit

Modul-Bezeichnung und Lehrveranstaltungen	Lehrformen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	PL
Berufsqualifizierende Tätigkeit I oder Berufsqualifizierende Tätigkeit I –Einstieg in die Praxis der Psychotherapie	PR	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (mind. 240 Stunden)	Praktikumsbericht	8
Forschungsorientiertes Praktikum I	SE		Experimentelle Arbeit	6
Orientierungspraktikum oder Orientierungspraktikum für Psychotherapeut/innen	PR	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (mind. 150 Stunden)	Praktikumsbericht	5
Versuchspersonenstunden		Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden		1
Bachelorarbeit		Präsentation der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums	Bachelorarbeit	12 ²

² Die Note des Moduls „Bachelorarbeit“ wird in der Abschlussnote doppelt gewichtet.